

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 75

Donnerstag, 30.01.2020

Nummer 02

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Neubau einer Lagerhalle und Errichtung von Hofüberdachungen (Kistenverladung, B/F Lager, Versandhof) in Pfronten Deckel-Maho-Straße ~, Gemarkung Steinchpfronten, Flurnummer(n) 551, 567, 570, 603, 604, 604/1, 604/2, 604/6, 604/7, 605, 606/1 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 13.01.2020 (Gz.: 40 - 1092/19) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 261, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin Eapl.: 40-1092/19

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Frau Michéle Loren Martinek, Lindenweg 10, 87640 Biessenhofen, z. Zt. unbekannter Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung

des Landratsamtes Ostallgäu vom 13.01.2020, Aktenzeichen 30-1420/FÜS ML15 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr

Eapl.: 30-1420/FÜS-ML15

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, 87637 Seeg, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I. Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Seeg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.397.300,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 133.000,00 € ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.010.800,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf 8.906 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 113,50 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 98.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf 8.906 Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 11,00 € festgesetzt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Seeg, den 23. Dezember 2019

Verwaltungsgemeinschaft Seeg

Berkold, Gemeinschaftsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 13.12.2019, Az.: 10 9410.4/2, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, Hauptstraße 39, 87637 Seeg, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).“
Ralf Kinkel, Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.4/2

werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
Marktoberdorf, 30.01.2020
Ralf Kinkel, Kreiswahlleiter

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG

Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Milos Bergsteiner, geb. 27.05.2006, Ablehnungsbescheid vom 01.10.2019, Empfänger: Sanda Emilia Bergsteiner, geb. 13.11.1974, derzeit unbekanntem Aufenthalts. Der Ablehnungsbescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 01.10.2019 an Frau Bergsteiner (Kindesmutter) kann beim Landratsamt Ostallgäu in 87616 Marktoberdorf, Schwabenstraße 11, Zimmer B 115, 1. Stock, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Mohr, Regierungsdirektor Eapl.: 21-U-Bergsteiner

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug—Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Guido De Rossi, Füsener Straße 6, 87645 Schwangau, z. Zt. Unbekanntem Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 05.08.2019, Aktenzeichen 30-1420/FÜS-DR18; wegen Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Thomas Haltmayr, Regierungsamtsrat Eapl.: 30-1420/FÜS-DR18

Bekanntmachung

der Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben für die Wahl des Landrats und des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020

Die Regierung bildet den Beschwerdeausschuss für Gemeinde- und für Landkreiswahlen (§ 11 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO). Die Sitzung des Beschwerdeausschusses findet am Montag, den 17. Februar 2020, 09:00 Uhr, im Rokokosaal der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, Augsburg statt. Gemäß Art. 32 Abs. 4 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) entscheidet auf Antrag des Beauftragten einer betroffenen Partei oder Wählergruppe der Beschwerdeausschuss bei der Regierung von Schwaben (Art. 8 GLKrWG; § 11 GLKrWO) bis spätestens 24:00 Uhr des 27. Tages vor dem Wahltag (= Montag, 17. Februar 2020) letztendlich über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Wahlleiter, Parteien und Wählergruppen sind nicht antragsberechtigt (vgl. Nr. 18 GLKrWBek). Der Beschwerdeausschuss kann auch bei Bürgermeister- und Landratswahlen angerufen werden (Nr. 18 GLKrWBek, Art. 45 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). Im Übrigen kann die Entscheidung des Beschwerdeausschusses über Zulassung oder Ablehnung eines Wahlvorschlags nicht selbstständig angefochten werden (Art. 32 Abs. 4 Satz 4 GLKrWG). Art. 51a GLKrWG (Rechtsweg) greift hier ebenfalls nicht. Der Beschwerdeausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (§ 11 Abs. 4 GLKrWO). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden,